

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung des Kirchlichen Abschlusses bei der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die Diözesantheologen der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Artikel 1

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Am Magister-Studiengang sind folgende Fächer beteiligt:

1. In der Fächergruppe Biblische Theologie:
 - Exegese des Alten Testaments,
 - Exegese des Neuen Testaments,
2. in der Fächergruppe Historische Theologie:
 - Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie,
 - Mittlere und Neuere Kirchengeschichte;
3. in der Fächergruppe Philosophie und Fundamentaltheologie:
 - Philosophie unter der besonderen Berücksichtigung der philosophischen Grundfragen der Theologie,
 - Fundamentaltheologie;
4. in der Fächergruppe Systematische Theologie:
 - a) Teilgruppe Dogmatik:
 - Dogmatik,
 - Dogmatische Theologie, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie;
 - b) Teilgruppe Theologische Ethik:
 - Moraltheologie,
 - Theologische Sozialethik;
5. in der Fächergruppe Praktische Theologie:
 - a) Teilgruppe Religionspädagogik / Liturgie
 - Liturgiewissenschaft,
 - Religionspädagogik, Kerygmantik und Kirchliche Erwachsenenbildung;
 - b) Teilgruppe Praktische Theologie / Kirchenrecht
 - Praktische Theologie,
 - Kirchenrecht.“

2. § 8 Abs. 2 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

Modulnummer	Modultitel	CP
Orientierungsphase		60
MOP 1	Einführung Biblische Theologie	12
MOP 2	Einführung Historische Theologie	12
MOP 3	Einführung Systematische Theologie	12
MOP 4	Einführung Philosophie / Fundamentaltheologie	12
MOP 5	Einführung Praktische Theologie	12
Grundlagenphase		120
MGP 1	Schöpfungstheologie / Anthropologie	12
MGP 2	Gotteslehre	15
MGP 3	Christologie	13
MGP 4	Kirchengeschichte / Ekklesiologie	13
MGP 5	Sakramente und Verkündigung als Vollzüge des Glaubens	14
MGP 6	Christliches Handeln in Verantwortung vor sich und anderen	13
MGP 7	Christliches Handeln in Kultur und Gesellschaft	15
MGP 8	Christentum – Israel / Judentum – Weltreligionen	13
MGP 9	Berufsorientierung / Schlüsselqualifikationen I	12
Vertiefungsphase		120
MVP 1	Vertiefung 1: Exegese	11
MVP 2	Vertiefung 2: Kirchengeschichte	12
MVP 3	Vertiefung 3: Systematische Theologie	15
MVP 4	Vertiefung 4: Fundamentaltheologie / Philosophie	13
MVP 5	Vertiefung 5: Religionspädagogik / Liturgie	12
MVP 6	Vertiefung 6: Praktische Theologie / Kirchenrecht	12
MVP 7	Berufsorientierung / Schlüsselqualifikationen II	9
MVP 8	Schlussprüfung	6
MVP 9	Magisterarbeit	30

3. **§ 8 Abs. 5 Sätze 4 bis 6** werden wie folgt neu gefasst:

“⁴Die oder der Modulverantwortliche sorgt für die Koordination der Lehrveranstaltungen des Moduls. ⁵Sie oder er ist Ansprechperson für die Studierenden und Lehrenden in allen die Lehre des Moduls betreffenden Fragen. ⁶Gleichzeitig ist sie oder er Ansprechperson für die Studiendekanin oder den Studiendekan und den Prüfungsausschuss.”

4. **§ 8 Abs. 6** wird wie folgt neu gefasst:

“(6) ¹Beschlüsse hinsichtlich der Lehrveranstaltungen und deren Evaluation sowie gegebenenfalls der Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden, die nach § 12a Abs. 2 Satz 4 bzw. § 12b Abs. 3 Satz 2 beim Prüfungsausschuss beantragt werden, fassen die Dozentinnen und Dozenten auf den Modulkonferenzen einstimmig. ²Die Beschlüsse gelten mindestens bis zu Beginn der nächsten Modulperiode. ³Die Modulverantwortlichen veröffentlichen die Beschlüsse, insbesondere die beschlossenen Modalitäten der Modulprüfungen (Stoffpläne und gegebenenfalls Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden nach § 12a Abs. 2 Satz 4 bzw. § 12b Abs. 3 Satz 2), rechtzeitig vor, spätestens aber mit Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls. ⁴Kommt eine Modulkonferenz zu keinem einstimmigen Beschluss, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Modulverantwortlichen.

5. In **§ 12** wird nach **Abs. 2** folgender **Abs. 3** neu eingefügt:

“(3) ¹Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem der Lehrenden des Moduls abgenommen, die bzw. der auf Vorschlag des Prüfungskandidaten vom Prüfungsausschuss zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt wird. ²Der Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers erfolgt bei der Anmeldung zur Prüfung. ³Weist der Prüfungsausschuss nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfungsanmeldung eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer zu, gilt die vorgeschlagene Prüferin bzw. der vorgeschlagene Prüfer als bestellt. ⁴Die Prüfung erfolgt schwerpunktmäßig im Fach der Prüferin oder des Prüfers. ⁵Über das Schwerpunktfach hinaus werden allgemeine Grundlagen und fächerübergreifende Bezüge des Moduls abgeprüft. ⁶Maßgeblich ist hierfür der Stoffplan des Moduls. ⁷Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus wichtigem Grunde an der Abnahme der Prüfung gehindert, bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät, in der

Regel aus den Lehrenden des Moduls, ersatzweise als Prüferin bzw. als Prüfer. ⁸Das Schwerpunktfach der Prüfung bleibt davon unberührt.“

6. In § 12a wird

a. In **Abs. 1 Satz 6** das Wort „Modulkonferenzen“ ersetzt durch das Wort „Prüfenden“ und

b. **Abs. 2** wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. ²Studierende dürfen nicht zu Gruppenprüfungen verpflichtet werden. ³Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Lehrende bestellt, die an der Lehre in dem jeweiligen Modul beteiligt sind. ⁴Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät. ⁵Mündliche Prüfungen können von zwei Lehrenden gemeinsam abgenommen werden, sofern die Modalitäten der Modulprüfungen (siehe § 8 Abs. 6) auf Antrag der Modulkonferenz und auf Beschluss des Prüfungsausschusses für das betreffende Modul feste Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden vorsehen. ⁶Die Bestimmungen von § 12 Abs. 3 gelten entsprechend. ⁷Die Studierenden sind über ihre Prüferinnen / Prüfer spätestens eine Woche vor der Prüfung zu informieren.“

7. In § 12b wird:

a. In **Abs. 1 Satz 3** das Wort „Modulkonferenzen“ ersetzt durch das Wort „Prüfenden“ und

b. **Abs. 3** wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Für die Korrektur von Klausuren bestellt der Prüfungsausschuss die an einem Modul jeweils beteiligten Lehrenden zu Prüfenden. ²Zwei am Modul beteiligte Lehrende können mit einer gemeinsamen Korrektur beauftragt werden (Mehr-Augen-Prinzip), sofern die Modalitäten der Modulprüfungen (siehe § 8 Abs. 6) auf Antrag der Modulkonferenz und auf Beschluss des Prüfungsausschusses für das betreffende Modul feste Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden vorsehen. ³Die Bestimmungen von § 12 Abs. 3 gelten entsprechend. ⁴Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss andere prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät.“

8. In § 12c wird:

a. **Abs. 3 Satz 3** wie folgt neu gefasst:

„³Neben der Betreuerin oder dem Betreuer kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer aus einem anderen am Modul beteiligten Fach bestellt werden, der oder die die Hausarbeit nach dem Vier-Augen-Prinzip gemäß § 16 Absatz 4 bewertet.“

b. **Abs. 3 Satz 5** gestrichen, und

c. **Abs. 4 Satz 5** gestrichen.

9. § 12d Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zur Bewertung von Werkstücken und Portfolios können zwei Prüfende aus den an einem Modul beteiligten Fächern nach dem Vier-Augen-Prinzip vorgesehen werden.“

10. In § 14 Abs. 5 Satz 2 wird die Parenthese („- nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen“) gestrichen.

11. In § 16

a. wird **Abs. 2 Satz 3** gestrichen, und

b. werden in **Abs. 6** die Worte „Die Gesamtnoten für die Magister-Prüfung“ ersetzt durch die Worte „Nach Abs. 2 berechnete Noten“.

12. In § 32

a. wird in **Abs. 3 Satz 3** nach den Worten „zurückgegeben werden“ folgender zweiter Halbsatz angefügt: „; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung mit Ausgabe des neuen Themas erneut zu laufen“

b. wird **Abs. 5 Satz 3** wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.“

13. In § 34

- a. wird in Abs. 1 Ziffer 2 das Kürzel „MVP 5“ ersetzt durch das Kürzel „MVP 6“,
- b. wird in Abs. 2 das Kürzel „MVP 6“ ersetzt durch das Kürzel „MVP 5“,
- c. wird Abs. 4 gestrichen,
- d. werden im bisherigen Abs. 5 Satz 2 die Worte „sowie die Fachnoten“ gestrichen,
- e. werden die bisherigen Abs. 5 und 6 neu zu den Abs. 4 bzw. 5.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Katholische Theologie mit dem kirchlichen Abschluss Magister theologiae an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

³Studierende, die ihr Magisterstudium im Studiengang Katholische Theologie mit dem kirchlichen Abschluss Magister theologiae an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.11.2021 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, den Magisterstudiengang bis zum 31.03.2031 nach den bislang geltenden Regelungen abzuschließen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet; insbesondere wird der Abschluss eines Studienabschnitts (Orientierungsphase, Grundlagenphase) vollumfänglich angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lehrvereinbarung (Learning Agreement).



Rottenburg, den 15.03.2021


Bischofsvikar Dr. Uwe Scharfenecker